



Team Karin Medits-Steiner

Mittwochs
INFO

Dienstverhinderung durch Krankenstand

- Eine Dienstverhinderung ist dem Schulleiter/der Schulleiterin der Stammschule ehestens zu melden.
- Bei Erkrankungen von **mehr als drei Tagen** ist bei Dienstantritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- Der Beginn und das voraussichtliche Ende (auch „...bis auf weiteres“), jedoch **nicht der Grund der Krankheit sind anzugeben.**

Wichtig: VertragsärztInnen der ÖGK bescheinigen keine Krankenstände im Nachhinein. Es ist daher anzuraten – auch wenn man glaubt, nach 3 Tagen den Dienst wieder antreten zu können – seinen Hausarzt/seine Hausärztin vom Beginn eines Krankenstandes zu informieren.

- Bei einer Dienstverhinderung von mehr als zwei Monaten ist die Einleitung der amtsärztlichen Untersuchung vorgesehen.

Die Vereinbarung zwischen ZA und BD ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen:

*“Ergänzend zu § 35 LDG und § 7 VBG vereinbaren die Bildungsdirektion für Wien und der Zentralausschuss der Wiener LandeslehrerInnen an APS, dass grundsätzlich erst bei Dienstverhinderungen, die mehr als drei Arbeitstage andauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. **Nur in begründeten Ausnahmefällen** kann die Dienstbehörde diese ab dem ersten Tag verlangen*.”*

***Anm.: Wenn Sie eine solche Weisung erhalten, wenden Sie sich bitte umgehend an die Personalvertretung.**

Dezember 2023

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

